

8.5.2013

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Bader, DI Eigner, Ing. Haller, Kainz, Kasser und Hauer

betreffend **Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992**

Der Zentralbetriebsrat (ZBR) hat den Antrag gestellt, den Spitalsärzten rückwirkend mit dem Inkrafttreten des Anspruchs auf Frühkarenzurlaub für Väter im NÖ Landes-Bedienstetengesetz, LGBl. 2100, (NÖ LBG) – nämlich mit 1. Juli 2011 – diesen Anspruch zu eröffnen. Nach derzeitiger Rechtslage besteht dieser Rechtsanspruch für Spitalsärzte erst seit 1. Oktober 2012. Einige Ärzte haben im Zeitraum zwischen 1. Juli 2011 und Ende September 2012 einen Frühkarenzurlaub für Väter beantragt, mangels einer dem NÖ LBG vergleichbaren Rechtslage jedoch als Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge bewilligt bekommen. Im Unterschied zum Frühkarenzurlaub für Väter werden für diese Bediensteten die Sozialversicherungsbeiträge nicht seitens des Dienstgebers sondern vom Dienstnehmer selbst getragen.

Daher soll die Rechtslage dem NÖ LBG angeglichen werden. Aus diesem Anlass wird gleichzeitig die zwischenzeitig im NÖ LBG in Kraft getretene Rechtslage zum Wechsel von Landesbediensteten in die Privatwirtschaft sowie zum dienstrechtlichen Schutz für Hinweisgeber auch für das NÖ SÄG übernommen werden.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 21 B-VG.

Die Gefertigten stellen daher den

**A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem GESUNDHEITSAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 16. Mai 2013 möglich ist.